

AGB Netznutzung

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 22. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Art.

1	Geltungsbereich
2	Vertragsgrundlagen
3	Vertragsverhältnis
4	Netzebene
5	Übergabestelle
6	Netznutzung
7	Netzbeeinflussung
8	Unterbrechungen / Einschränkungen
9	Messung
10	Überprüfung der Messung
11	Rundsteuerkommandos
12	Netznutzungsentgelt / Preise
13	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen
14	Steuern und Abgaben
15	Umgehung der Bestimmungen der AGB Netznutzung und / oder der Preisbestimmungen
16	Haftung
17	Änderungen
18	Meldepflichten
19	Beendigung des Vertragsverhältnisses
20	Datenschutz
21	Anwendbares Recht / Rechtsmittel
22	Publikation
23	Inkrafttreten



1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netznutzung (nachfolgend AGB Netznutzung) ist die Nutzung des Verteilnetzes der Technischen Betriebe Glarus Nord (nachfolgend TBGN) durch ihre Netznutzer im vereinbarten Umfang zur Durchleitung und Ausspeisung elektrischer Energie.

2 Vertragsgrundlagen

Basisdokumente der Netznutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs- und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) die AGB Netzanschluss der TBGN;
- d) die Werkvorschriften der TBGN.

3 Vertragsverhältnis

- 3.1 Die AGB Netznutzung bilden zusammen mit den jeweils gültigen Netznutzungstarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen TBGN und ihren Netznutzern. Für Netznutzer mit besonderen Anforderungen können zusätzlich individuelle Regelungen abgeschlossen werden.
- 3.2 Als Netznutzer gelten Endverbraucher, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter). Keine Netznutzer im Sinne der AGB Netznutzung sind Untermieter sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Für jedes Vertragsverhältnis werden separate, dazugehörige Messeinrichtungen geführt. Private Untenzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden.
- 3.3 Die Netznutzung für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.
- 3.4 Grundeigentümer und Netznutzer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern den Zugang zum Verteilnetz ohne Kostenfolge für die TBGN; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit den TBGN.

- 
- 3.5 Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz, dessen Benutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Netzdienstleistungen gilt der Vertrag zwischen den TBGN und dem Netznutzer als abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis dauert solange, als diese Leistungen von den TBGN bezogen werden.
 - 3.6 Der Netznutzer sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Netznutzer das Netz der TBGN, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit den TBGN bzw. mit dem von den TBGN bezeichneten Lieferanten zu Stande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.
 - 3.7 Ohne besondere Bewilligung der TBGN darf der Netznutzer nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Untermieter von Gewerbe- und Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der TBGN keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, kurzfristigen Mietverhältnissen oder ähnlichen Vertragsverhältnissen.
 - 3.8 Bei Eigenversorgungs- und Rückspeisungs-Anlagen werden separate Verträge mit den Netzanschluss-Nehmern resp. mit Eigenverbrauchs-Gemeinschaften abgeschlossen.
 - 3.9 Ein allfälliges Rechtbot auf einem Grundstück oder einer Liegenschaft gilt nicht für die TBGN, da gemäss Werkvorschriften der Zugang zum Zähler gewährleistet sein muss.
 - 3.10 Die TBGN sind berechtigt, mit Dritten in gegenseitigem Einverständnis Forderungsabtretungen vorzunehmen.

4 Netzebene

- 4.1 Die Netzanlagen der TBGN sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Die von den TBGN an den Grundeigentümer zugeteilte Netzebene wird vertraglich festgehalten (Netzanschlussvertrag zwischen Netzanschlussnehmer und den TBGN) und ist massgebend für das jeweils anwendbare Preisblatt. Sie wird durch den Ort der Abgabestelle bestimmt.
- 4.2 Unterschreitet die tatsächlich bezogene Leistung innerhalb von 24 Monaten die minimal definierte Leistung der entsprechenden Netzebene gemäss Netzanschlussrichtlinien regelmässig um 30% oder mehr, wird dem Netznutzer der Netznutzungstarif der seinem Bezug entsprechenden Netzebene zugeteilt. Wird die minimal definierte Leistung anschliessend während 12 Monaten regelmässig wieder erreicht, wird der Netznutzungstarif der entsprechenden Netzebene angewendet.

- 
- 4.3 Erfolgt der Energiebezug auf der Niederspannungsebene und die Messung auf der Mittelspannungsebene, wird dem Netznutzer eine Abgeltung der Trafoverluste von 6% (siehe Tarif www.tbgn.ch) auf den Rechnungsbetrag Netznutzung belastet.

5 Übergabestelle

- 5.1 Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Grenzstelle gemäss Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung.
- 5.2 Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Netznutzer ab der Grenzstelle auf seiner Liegenschaft auf eigene Verantwortung sicher zu stellen.

6 Netznutzung

- 6.1 Die TBGN stellen das Verteilnetz zur Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung.
- 6.2 Die Blindenergie (kvarh) wird im Hochtarif (HT) und im Niedertarif (NT) gemessen. Der zulässige Blindstromverbrauch (kvarh) ist kostenlos, solange der minimale Leistungsfaktor $\cos \phi$ gemäss den Ziffern 6.3 und 6.4 (induktiv und kapazitiv) nicht unterschritten wird. Eine Unterschreitung ist zu kompensieren oder wird als Blindstromüberverbrauch verrechnet.
- 6.3 Netznutzer ohne Fernauslesung: Der zulässige Blindstromverbrauch pro Ableseperiode beträgt 50% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend $\cos \phi = 0.90$.
- 6.4 Netznutzer mit Fernauslesung in ¼-h-Werten: Der zulässige Blindstromverbrauch pro Messperiode (1/4 h) beträgt 50% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend $\cos \phi = 0.90$.
- 6.5 Der Preis für die Blindenergie ist in den jeweils gültigen Preisblättern festgelegt und Bestandteil der Netznutzung.
- 6.6 Die TBGN sind berechtigt, den Leistungsfaktor bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen in ihrem Netz anzupassen.

7 Netzbeeinflussung

Der Netznutzer hat seine Anlagen so anzulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Für Anlagen und Geräte des Netznutzers (elektrotechnische Erzeugnisse), die nicht erwünschte leitungsgebundene Beeinflussungseffekte (z.B. Spannungsänderungen, Oberschwingungen usw.) in den Anlagen der TBGN und/oder Dritten verursachen, können die TBGN zu Lasten des Verursachers alle technischen Massnahmen vorschreiben, die sie zur Behebung der Auswirkungen als notwendig erachten oder die Netznutzung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bestehender Anlagen.



Die zulässigen Beeinflussungseffekte werden von den TBGN bestimmt, wobei sie sich an die jeweiligen Empfehlungen für die Beurteilung von Netzurückwirkungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen halten. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

8 Unterbrechungen / Einschränkungen

- 8.1 Die TBGN können die Netznutzung für sperrbare Verbraucher (z.B. Boiler, Wärmepumpen usw.) gemäss jeweils gültigem Kommando plan sperren.
- 8.2 Die TBGN haben das Recht, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Zusätzlich hat TBGN das Recht, die von der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) basierend auf Art. 5 Stromversorgungsverordnung (StromVV) vorgegebenen Massnahmen, umzusetzen.
- 8.3 Die TBGN nehmen wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Netznutzers. Voraussieh bare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.
- 8.4 Der Netznutzer trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 8.5 Auch wenn die Leistung eingestellt wird, hat der Netznutzer alle Verbindlichkeiten gegenüber den TBGN zu erfüllen. Unterbrechungen und Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 8.6 Die Wiederaufnahme der Energielieferung erfolgt durch Beauftragte der TGBN während den offiziellen Büroöffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden in Form einer Gebühr im Voraus zusammen mit den ausstehenden Rechnungen eingefordert (Kostenpflichtige Aufwendungen).

9 Messung

- 9.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von den TBGN geliefert und bleiben ihr Eigentum. Der Netznutzer stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung.



Wenn eine Fernauslesung notwendig ist, hat der Netznutzer einen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderung beinhaltet einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss, über den die Fernauslesung möglich ist. Die Ausgestaltung muss bilateral zwischen Netznutzer und TBGN geregelt werden.

Bei einem Anschluss an ein GSM Netz können die Kommunikationskosten dem Netznutzer verrechnet werden.

9.2 Die Messeinrichtungen dürfen nur von den TBGN oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der TBGN die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind den TBGN sofort zu melden. Jede Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Netznutzers. Die TBGN behalten sich darüber hinaus einen Strafantrag bzw. eine Strafanzeige vor.

9.3 Den Vertretern der TBGN ist zur Kontrolle vor Ort, zum Auswechseln der Messeinrichtungen und zu ähnlichen Arbeiten bei Bedarf (bei Störung jederzeit) Zutritt zu gestatten.

Bei grossen Gewerbebauten und Mehrfamilienhäusern kann mit den Eigentümern vereinbart werden, dass Schlüsselrohre installiert werden. Dazu wird jeweils eine separate Vereinbarung getroffen.

9.4 Die Messung der ausgespeisten Energie kann erfolgen für:

- a) Wirkenergie;
- b) Leistung;
- c) Blindenergie.

9.5 Jede Verbrauchsstätte verfügt über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet.

Lastganggemessene Messstellen können messtechnisch (Summenmessung) zu einer Verbrauchsstätte zusammengefasst werden, sofern die wirtschaftliche und örtliche Einheit gegeben ist.

Jede Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt.

9.6 Bei Lastgangzählern wird die höchste im Monat während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung (kW) gemessen und in Rechnung gestellt. Die Leistungsrückstellung erfolgt am 1. jeden Monats.

9.7 Bestehende Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Netznutzers innerhalb angemessener Frist von den TBGN den Mindestanforderungen des Metering Code (MC; Branchenempfehlung betreffend die Messdatenbereitstellung für Marktakteure, zu finden unter www.vse.ch) angepasst.

- 
- 9.8 Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

10 Überprüfung der Messung

- 10.1 Der Netznutzer kann bei Zweifel über die Richtigkeit der Messung eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung tragen die TBGN, wenn das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Netznutzer.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Netznutzers soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netznutzers von den TBGN festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so müssen die TBGN die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 10.3 Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste wie zum Beispiel durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

11 Rundsteuerkommandos

- 11.1 In der Regel gelten für die Aussendung der Rundsteuerkommandos die festgelegten Zeiten gemäss Werkvorschriften der TBGN. Vor allem die Schaltung von kalorischen Verbrauchern (Boiler etc.) werden durch die TBGN dynamisch gesteuert.
- 11.2 Betreffend Störungen in den Rundsteuerkommandos ist Ziffer 8 sinngemäss anwendbar.



12 Netznutzungsentgelt / Preise

- 12.1 Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen werden von den TBGN nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der TBGN und gelten bis zur nächsten Anpassung. Die TBGN sind berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Insbesondere gilt dies bei neuen zusätzlichen Kostenelementen für die Nutzung des Übertragungsnetzes oder für die Abgeltung von gesetzlich oder branchenweit festgelegten Kosten. Die Kalkulation richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) und den entsprechenden Branchendokumente. Die Preise werden jeweils auf den 1. September für das kommende Jahr publiziert.
- 12.2 Über die im Einzelfall anwendbaren Produkte und Preise entscheiden die TBGN.
- 12.3 Der Netznutzer kann mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in den Energieliefervertrag vereinbaren. Diesfalls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Netznutzer weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts bleibt.

13 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von Zählerablesungen in regelmässigen, von den TBGN festgelegten Zeitabständen. Die TBGN behalten sich vor, monatliche Teilrechnungen und Akontorechnungen zu stellen. Sie sind auch berechtigt, Sicherstellungen für die vergangene und/oder zukünftige Netznutzung zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Depot usw.).

Bei Gastronomiebetrieben wird eine Kautionsvereinbarung in der Höhe des mutmasslichen Verbrauchs eines Quartals eingefordert. Die Kautionsvereinbarung wird gemäss den Kautionsvereinbarungen zinslos bei den TBGN hinterlegt. Die Kautionsvereinbarung kann mit offener Rechnung verrechnet werden und wird erst mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückbezahlt.

- 13.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Netznutzers bestehen, kann der Netzbetreiber Prepaymentzähler einbauen. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Netznutzers so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der TBGN übrig bleibt. Die genaueren Bestimmungen werden in einer separaten Vereinbarung mit Unterschrift des Netznutzers festgehalten, die anfallenden Kosten sind dem Anhang zu entnehmen. Der Zeitpunkt des Ausbaus der Prepaymentzähler legen die TBGN fest.

Durch den Einbau von Prepaymentzähler wird ein allfälliges Betreibungsverfahren nicht unterbrochen.

- 13.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die TBGN nehmen keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor.



13.4 Allgemeinzähler werden nur im Zusammenhang mit den Jahresablesungen und bei Eigentümerwechsel abgelesen und verrechnet.

13.5 Grundpreise und Pauschalen werden pro rata temporis abgerechnet.

13.6 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBGN gestattet.

13.7 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit der letzten Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Die TBGN sind berechtigt, bei erneutem Ausbleiben der Zahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Energielieferung bis zur Bezahlung aller ausstehenden Rechnungen zu sperren.

Regiert der Netzanschlussnehmer nicht in der angesetzten Frist, so gilt das rechtliche Gehör als verwirkt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Netznutzer, die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Bei der zweiten Mahnung mit Hinweis auf Unterbrechung der Energielieferung wird eine Mahngebühr erhoben. Bei Unterbrechung der Energielieferung ergeht eine Gebühr zulasten des Kunden. Diese Gebühr wird im Voraus zusammen mit den offenen Rechnungen eingefordert (vgl. Anhang).

13.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung berichtigt werden.

14 Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen) aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Netznutzers. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien (KEV).

15 Umgehung der Bestimmungen der AGB Netznutzung und / oder der Preisbestimmungen

15.1 Umgeht der Netznutzer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Netznutzung, begeht er eine Täuschung der TBGN oder nutzt er widerrechtlich das Netz der TBGN, hat er die TBGN für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die TBGN behalten sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.



15.2 Wenn der Netznutzer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Netznutzung verstösst, sind die TBGN nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Netznutzer die Benutzung ihres Netzes zu verweigern. Dies gilt insbesondere:

- a) wenn sich der Netznutzer weigert, den TBGN bzw. dem von diesen benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- b) wenn der Netznutzer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen;
- c) wenn den Beauftragten der TBGN der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn der Netznutzer bei unzulässigen NetZRückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
- e) wenn der Netznutzer oder Personen, für die er verantwortlich ist, in seinem Haushalt oder Betrieb Installationen vornehmen bzw. vornehmen lassen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen.

15.3 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der TBGN oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

15.4 Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch die TBGN befreit den Netznutzer nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den TBGN. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch die TBGN entsteht dem Netznutzer kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

16 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden NetZRückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

17 Änderungen

Die TBGN sind berechtigt, die AGB Netznutzung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Netznutzer werden darüber in geeigneter Weise informiert.



18 Meldepflichten

- 18.1 Der Netznutzer meldet den TBGN unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber zehn Tage vorher, sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis zu Energielieferanten mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der TBGN (z.B. Wechsel eines Energielieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Elektrizitätslieferungen usw.).
- 18.2 Zieht der Netznutzer innerhalb des Netzgebietes der TBGN um, hat er ihr diesen Wechsel unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber zehn Tage vorher, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Netznutzer für sämtliche Netznutzungskosten und zusätzlichen Umtriebskosten bis zur nächsten Ablesung.

19 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 19.1 Der Netznutzer kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf das Ende eines Monats beenden.
- 19.2 Der Vertrag endet ohne weiteres mit dem Dahinfallen des Netzanschlussvertrages (zwischen dem Grundeigentümer und den TBGN).
- 19.3 Der Netznutzer haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts. Dies gilt insbesondere bei der Beendigung von Konkubinaten oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Eigentümer bis zu einer Wiedervermietung.
- 19.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung des Netznutzungsentgeltes.
- 19.5 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den TBGN zwei Wochen im Voraus schriftlich zu melden.

20 Datenschutz

Die TBGN werden die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. Die TBGN sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.



21 Anwendbares Recht / Streitigkeiten

- 21.1 Die AGB Netznutzung unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Glarus Nord.
- 21.2 Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung gestützt auf die vorliegenden AGB und die dazugehörigen Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der TGBN innert 30 Tagen ab deren Zustellung schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen Beschwerde geführt werden.
- 21.3 Gegen Rechnungen gestützt auf diese AGB und die dazugehörigen Reglemente kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung, Einsprache bei den TBGN erhoben werden.
- 21.4 Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus.
- 21.5 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Netznutzung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten sind die Ziffern 8.5, 10.3, 15.2 und 15.3.

Auf Verlangen der TBGN sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

22 Publikation

Die AGB Netznutzung können bei den TBGN oder auf der Homepage der TBGN, www.tbgn.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.

23 Inkrafttreten

Diese AGB Netznutzung treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Kostenpflichtigen Aufwendungen werden durch die Geschäftsleitung beschlossen und auf den gleichen Zeitpunkt wie die AGB Netznutzung in Kraft gesetzt.